

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 326

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 20. Juni 2025 erscheint Frau Elena Eckels aus Moltkestraße 34, 95632 Wunsiedel in der Kanzlei von Rechtsanwältin Dr. Bettina Peters, Friedensstraße 12, 95632 Wunsiedel und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, ich möchte Sie hiermit beauftragen, wenn möglich eine Forderung einzuklagen, die ich zusammen mit meinem Bruder Bruno Bär von meinem am 14. Dezember 2024 verstorbenen Vater Michael Bär geerbt habe. Unsere Mutter ist schon vor Jahrzehnten verstorben.

Ich hoffe, dass es ausreichend ist, wenn Sie den Auftrag von mir bekommen. Ich habe mit meinem Bruder seit Wochen über den Fall diskutiert, aber er ist so fürchterlich unentschlossen. Es geht um einen Anspruch, den ich gegen den Anwalt meines verstorbenen Vaters durchsetzen lassen möchte, weil der meines Erachtens fürchterlich Pfusch gebaut hat. Mein Bruder aber hat die Hosen voll. Der meint, dass man gegen Anwälte doch wohl ohnehin nichts machen könne. Da würde doch bestimmt eine Krähe keiner anderen ein Auge aushacken. Da er manchmal zustimmt und kurz darauf wieder einen Rückzieher macht, habe ich jetzt endgültig die Schnauze voll und möchte es – wenn möglich – allein durchziehen.

Mein Vater Michael Bär hat Ihrem Kollegen Rechtsanwalt Tom Schroff in einem Verfahren gegen einen Herrn Dietmar Dachs aus Lichtenfels bzw. einen Hans Huhn aus Wunsiedel vertreten. Damals ging es um das Honorar, das meinem Vater in einer Kunstangelegenheit zustand. Dieser hat nämlich im Rahmen von Kaufverhandlungen zwischen Dachs und Huhn eine Expertise über ein Bild angefertigt. Später wollten weder Dachs noch Huhn die Vergütung bezahlen; beide behaupteten, der jeweils andere habe den Vertrag mit meinem Vater als Sachverständigem geschlossen.

Daraufhin beauftragte mein Vater Herrn Rechtsanwalt Tom Schroff mit der gerichtlichen Durchsetzung seines Honoraranspruches. Herr Schroff klagte zunächst erfolglos gegen Herrn Dachs und anschließend ebenfalls erfolglos gegen Herrn Huhn. Und jetzt sagen Sie doch mal: Da meinem Vater völlig unstreitig dieser Auftrag erteilt worden war und niemand die Höhe seines Honoraranspruches anzweifelte, kann das doch einfach nicht sein! Da muss dieser Anwalt doch irgendetwas verpfuscht haben.

Mein Vater hatte daraufhin jedenfalls die Schnauze voll von der deutschen Justiz und zog trotz Anratens des Herrn Schroff das Verfahren nicht weiter durch. Ich habe ihm immer gesagt, er solle zu einem anderen Anwalt gehen, doch er wollte einfach nicht mehr. Er zitierte die alte Bankerweisheit, man solle schlecht investiertem Geld kein gutes mehr hinterherwerfen. Ich jedenfalls sehe das ganz anders. Da muss etwas gemacht werden.

Ich habe daher zunächst die Kanzleiräume aufgesucht, in der dieser Schroff früher tätig war. Dort aber sitzt jetzt ein Rechtsanwalt Remo Riesling, und der hat mir gesagt, er habe im Mai 2024 die Kanzlei von Herrn Schroff gekauft und habe selbst mit der

hemmer.assessorkurs bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 326 / Sachverhalt Seite 2 -

Sache nichts zu tun. Er gab mir aber die neue Adresse von Rechtsanwalt Schroff, der inzwischen als Manager eines Golfplatzes in Berchtesgaden arbeitet und dorthin verzogen sei. Seine neue Adresse lautet 83471 Berchtesgaden, Parkstraße 104. Ich habe ihm ein Fax mit der Bitte um Stellungnahme geschickt, dessen Faxvorlage mir leider irgendwie abhanden kam. Es ist aber hoffentlich ohnehin nicht so wichtig. Jedenfalls schrieb er eine Antwort, die ich Ihnen mitgebracht habe. Sofern möglich möchte ich, dass Sie trotz des Umzugs von Rechtsanwalt einen etwaigen Prozess schon hier in Wunsiedel führen.“

Die Mandantin übergibt einige Schriftstücke (dazu die Anlagen im Folgenden) und unterzeichnet eine umfassende Prozessvollmacht.

Anlage 1:

Kopie der Klageschrift des Tom Schroff als Prozessbevollmächtigter des Michael Bär gegen Dietmar Dachs vom 20. August 2022. Beiliegend Zustellungsvermerk dieser Klageschrift an Dachs mit Datum 26. August 2022.

Tom Schroff
Rechtsanwalt
Ritterstraße 56
95632 Wunsiedel

Wunsiedel, 20. August 2022

Per beA
An das
Amtsgericht Lichtenfels
96215 Lichtenfels

Klage

in Sachen

Michael Bär, Marktstraße 12, 95632 Wunsiedel

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: der Unterfertigte
gegen

Dietmar Dachs, Hauptstraße 28, 96215 Lichtenfels

- Beklagter -

Vorläufiger Streitwert: 1.200 €

Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich hiermit Klage mit dem

Antrag:

hemmer.assessorkurs bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 326 / Sachverhalt Seite 3 -

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.200 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Begründung:

Die Parteien streiten um das Honorar für die Erstellung einer Expertise. Der Kläger ist Galerist und regelmäßig als Sachverständiger in Kunstangelegenheiten tätig.

Im Frühjahr 2022 wurden Bilder der Künstlerin Barbara Hammer erstmals zum Verkauf angeboten. Da es sich um Bilder von nicht unbeträchtlichem Wert handelt, sollte Herr Bär bei Kaufverhandlungen zwischen dem Beklagten und einem Herrn Hans Huhn, Friedhofstraße 4, 95632 Wunsiedel, behilflich sein. Er sollte u.a. den Wert der Bilder bestimmen und eine Expertise über diese erstellen.

Dazu wurde der Kläger am 1. April 2022 vom Beklagten angerufen und gebeten, am 8. April 2022 in dessen Geschäft in Lichtenfels zu erscheinen.

Beweis: Zeugnis der Sieglinde Sieben, Rilkestraße 58, 96215 Lichtenfels

Übliche Vergütung für die Erstellung einer Expertise für Bilder dieses Wertes sind 1.200 €. (*wird näher ausgeführt*)

Beweis: (...)

Weil ganz offenkundig alle Beteiligten davon ausgingen, dass sich die Rechnung des Klägers am Üblichen zu orientieren habe, wurde über die Bezahlung und weitere Details vor der Beauftragung nicht weiter gesprochen.

Der Kläger hat seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ordnungsgemäß erfüllt. Infolge der ausführlichen und aussagekräftigen Expertise des Klägers haben sich der Beklagte und Herr Huhn tatsächlich auf einen Preis für das konkrete Gemälde einigen können.

Sowohl der Beklagte als auch Herr Huhn weigern sich dennoch die Vergütung zu zahlen. Außergerichtlich berufen sich beide darauf, dass der jeweils andere den Vertrag mit dem Kläger geschlossen habe.

Da der Anspruch des Klägers aber eindeutig gegenüber dem Beklagten besteht, war Klage geboten.

Tom Schroff
Rechtsanwalt

Anlage 2:

Ausfertigung der Klageerwiderung des Dachs, vertreten durch Rechtsanwalt Merkel mit Vermerk über die ordnungsgemäße Zustellung am 8. September 2022.

André Merkel
Rechtsanwalt
Friedrichstraße 3
96215 Lichtenfels

Lichtenfels, 5. September 2022

An das
Amtsgericht Lichtenfels
96215 Lichtenfels

In Sachen Bär gegen Dachs

Az. 2 C 564/22

(...)

Ich werde beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Begründung:

Der Sachverhalt wurde vom Kläger nur unvollständig vorgetragen.

Zutreffend ist, dass der Kläger eine ordnungsgemäße Expertise erstellt hat und eine Vergütung von 1.200 € für diese Tätigkeit angemessen ist. Jedoch kann er diese nicht vom Beklagten, sondern allein von Herrn Hans Huhn verlangen, da nur dieser und nicht der Beklagte Vertragspartner geworden ist.

Richtig ist zwar, dass der Kläger auf Anruf des Beklagten in das Geschäft des Beklagten nach Lichtenfels gekommen ist und dort auch die für die Erstellung der in Auftrag gegebenen Expertise notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen und Prüfungen vorgenommen hat. Der Kläger verkennt jedoch, dass Herr Hans Huhn den Beklagten bevollmächtigt hatte, einen Sachverständigen zu beauftragen. Der Beklagte hatte daher auch tatsächlich nur für Herrn Hans Huhn gehandelt. Nur diesen treffen die Pflichten aus dem Vertragsschluss. (...)

Der Kläger hat somit die falsche Person verklagt. Die Klage ist daher abzuweisen.

Merkel
Rechtsanwalt

Anlage 3:

Kopie einer ordnungsgemäßen Streitverkündungsschrift im Verfahren Az. 2 C 564/22 des Michael Bär, vertreten durch Rechtsanwalt Schroff, an Hans Huhn (Friedhofstraße 4, 95632 Wunsiedel) vom 15. September 2022 mit Zustellungsvermerk vom 19. September 2022. Mitteilung an den Beklagten Dachs ist erfolgt (§ 73 ZPO).

Anlage 4

Urteil des Amtsgerichts Lichtenfels im Verfahren Bär gegen Dachs (Az. 2 C 564/22) vom 28. Dezember 2022 (Auszug):

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann (...)

Tatbestand:

(...)

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. (...)

Der Kläger hat seiner Beweislast für das Zustandekommen eines Werkvertrages mit dem Beklagten nicht Rechnung tragen können.

Es steht zwar fest, dass der Beklagte den Auftrag an den Kläger erteilt hat. Allerdings ist es dem Kläger nicht gelungen, die Behauptung des Beklagten zu widerlegen, der Auftrag an den Kläger sei namens und im Auftrag des Herrn Huhn erteilt worden. (...)

Es sprechen also zwar einige Indizien für einen Vertrag zwischen dem Kläger und Huhn. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist jedenfalls sowohl diese Version möglich als auch das Zustandekommen des Vertrages unmittelbar zwischen Kläger und Beklagtem. Diese Nichtaufklärbarkeit muss zu Lasten des Klägers gehen, weil ihn als Kläger die Beweislast trifft.

(...)

Tüchelhoff

Richterin am Amtsgericht

Anlage 5

Tom Schroff
Rechtsanwalt
Ritterstraße 56
95632 Wunsiedel

Wunsiedel, den 9. Januar 2023

Herrn Michael Bär
Marktstraße 12
95632 Wunsiedel

Verfahren Bär gegen Dachs

Amtsgerichts Lichtenfels; Az.: 2 C 564/22

Sehr geehrter Herr Bär,

anbei übersende ich Ihnen das mir heute zugestellte Urteil des Amtsgerichts Lichtenfels im Verfahren gegen Dietmar Dachs.

Leider war unsere Klage nicht erfolgreich. Ich kann die Meinung des Gerichts zwar nicht teilen, würde Ihnen aber dennoch dazu raten, nicht in die Berufung zu gehen, und zwar aus folgendem Grund: Es besteht zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass das für eine Berufung zuständige Landgericht anders entscheiden würde als das Amtsgericht, doch wird Ihnen sicherlich bekannt sein, dass man vor Gericht immer mit Überraschungen zu rechnen hat.

Daher meine ich, wir sollten dieses unnötige Kostenrisiko vermeiden, denn es gibt einen anderen, todsicheren Weg, dass sie zu Ihrem Geld kommen: Aufgrund der Tatsache, dass wir Herrn Huhn den Streit verkündet haben, ist nun nämlich infolge des Urteils eine Bindung eingetreten in der Weise, dass nun Herr Huhn von allen Gerichten künftig als Ihr wirklicher Vertragspartner angesehen werden muss. Ich schlage daher vor, nun Klage gegen Herrn Huhn zu erheben.

Bitte teilen Sie mir möglichst bald Ihre Entscheidung mit.

Tom Schroff
Rechtsanwalt

Anlage 6:

Klageschrift von Rechtsanwalt Schroff im Verfahren Bär gegen Huhn (Az.: 1 C 134/23) an das Amtsgericht Wunsiedel vom 26. Februar 2023.

Michael Bär hatte kurz zuvor Prozessvollmacht für dieses Verfahren erteilt.

Anlage 7:

Urteil des Amtsgerichts Wunsiedel vom 20. September 2023 im Verfahren Bär gegen Huhn (Az.: 1 C 134/23). Die Klage war ausweislich des Tatbestands am 13. März 2023 zugestellt worden.

Das am 23. September 2023 zugestellte Urteil lautet auszugsweise:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann (...)

(....)

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat seiner Beweislast für das Zustandekommen eines Werkvertrages mit dem Beklagten nicht Rechnung tragen können, vielmehr ist von einem „non liquet“ auszugehen, denn es konnte nicht geklärt werden, welche der Parteibehauptungen in tatsächlicher Hinsicht zutreffend ist. (...)

Auch aus der im Vorprozess am Amtsgericht Lichtenfels (Az.: 2 C 564/22) erfolgten Streitverkündung ergibt sich nichts anderes. Das Gericht sieht sich aus formellen Gründen daran gehindert, von einer Bindung an eine etwaige Feststellung des Bestehens eines Vertrages zwischen dem Kläger und dem Beklagten auszugehen.

Dies schon deswegen, weil die Streitverkündung gar nicht zulässig war, da es gegenüber dem Streitverkündungsempfänger nicht um „Gewährleistung“ oder „Schadloshaltung“ im Sinne des § 72 ZPO ging. (...)

Karl Krüger
Richter am Amtsgericht

Hinweis: Die hier nicht abgedruckten Details der Beweiswürdigung sind identisch mit der Beweiswürdigung im Urteil aus dem Verfahren Bär / Dachs. In beiden Fällen stellte das jeweilige Gericht fest, dass es Indizien für und gegen ein Handeln im Namen und mit Vollmacht gebe, dass die diesbezüglich streitige Lage aber nicht aufgeklärt werden konnte.

Anlage 8:

Tom Schroff
Rechtsanwalt
Ritterstraße 56
95632 Wunsiedel

Wunsiedel, den 25. September 2023

Herrn Michael Bär
Marktstraße 12
95632 Wunsiedel

Verfahren Bär gegen Huhn
Amtsgericht Wunsiedel; Az.: 1 C 134/23

Sehr geehrter Herr Bär,

anbei übersende ich Ihnen das mir am 23. September 2023 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Wunsiedel im Verfahren gegen Hans Huhn.

Leider war unsere erneute Klage auch nicht erfolgreich. Dies deswegen, weil das zuständige Gericht einen schier unglaublichen Verstoß gegen elementare Grundsätze des Prozessrechts vorgenommen hat, indem es sich nicht an das vorherige Urteil im Verfahren gegen Herrn Dachs gebunden fühlte.

Ich rate dringend dazu, Berufung gegen dieses Urteil einzulegen. Das Landgericht wird gewiss anders entscheiden. Da Fristen einzuhalten sind, ist die Sache eilig. Bitte geben sie mir umgehend Bescheid, dass Sie mich mit der Berufung beauftragen wollen.

Tom Schroff
Rechtsanwalt

Anlage 9 (eine Fotokopie):

Michael Bär
Marktstraße 12
95632 Wunsiedel

Wunsiedel, den 2. Oktober 2023

Herrn Rechtsanwalt
Tom Schroff
Ritterstraße 56
95632 Wunsiedel

Ihr Schreiben vom 25. September 2023

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

ich bitte Sie davon abzusehen, in dieser Sache nochmals Berufung einzulegen.

Ich muss Ihnen ehrlich sagen, dass ich mittlerweile den Glauben an den Rechtsstaat völlig verloren habe. Hat sich die ganze Justiz nun gegen mich verschworen? Da mir mittlerweile mehr Kosten entstanden sind, als der Klagebetrag lautet, bitte ich die Sache ad acta zu legen.

Michael Bär

Anlage 10:

Kostennote von Rechtsanwalt Schroff vom 20. Oktober 2023. Für die beiden Verfahren wurden Herrn Bär insgesamt 1.900 € in Rechnung gestellt, nämlich Anwaltshonorar des Rechtsanwalts Tom Schroff, Gerichtskosten und Anwaltskosten der jeweiligen Gegenseite.

Anlage 11:

Kontoauszug mit Angabe der Überweisung des Rechnungsbetrages auf das Konto von Rechtsanwalt Schroff vom 25. Oktober 2023.

Anlage 12:

Erbschein des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Wunsiedel vom 10. März 2025:

Dieser hat folgenden Wortlaut:

Es wird bezeugt, dass der am 14. Dezember 2024 in Wunsiedel verstorbene Michael Bär, geboren (...), zuletzt wohnhaft in Marktstraße 12, 95632 Wunsiedel, von Frau Elena Eckels, geb. Bär, Moltkestraße 34, 95632 Wunsiedel und Herrn Bruno Bär, Keltenstraße 22, 95632 Wunsiedel, aufgrund gesetzlicher Erbfolge je zur Hälfte beerbt worden ist.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 326 / Sachverhalt Seite 10 -

Anlage 13:

Tom Schroff
Parkstraße 104
83471 Berchtesgaden

Berchtesgaden, den 19. Mai 2025

Frau Elena Eckels
Moltkestraße 34
95632 Wunsiedel

Sehr geehrte Frau Eckels,

unbeschadet einer Prüfung der Frage, ob Sie tatsächlich Erbin meines früheren Mandanten Michael Bär sind, muss ich Ihr Ansinnen auf Entschädigung für den erlittenen Prozessverlust zurückweisen und mich erstaunt über den rüden Ton zeigen, den man Fachleuten gegenüber nicht an den Tag legen sollte.

Die sorgfältige nochmalige Durchsicht der Akte zeigt eindeutig, dass mir niemand einen Fehler in diesem Verfahren vorwerfen kann, ich vielmehr jegliche Sorgfalt angewendet und meine ganze berufliche Erfahrung in die Waagschale geworfen habe.

Mit Fehlern des Gerichts muss eine Prozesspartei ebenso leben wie ich es als Anwalt musste. Ein solcher Fehler ist dem Amtsgericht Wunsiedel unterlaufen, als es im zweiten Verfahren gegen Herrn Huhn die Klage abwies, doch hat ihr verstorbener Vater die von mir angeratene Berufung ausdrücklich nicht gewünscht, so dass ich diesen Fehler nicht beseitigen lassen konnte. Dafür können Sie mich nicht verantwortlich machen.

Ich weiß nicht, wer Ihnen gesagt hat, dass unter den gegebenen Umständen ein anwaltlicher Fehler vorliegen müsse, kann mir aber gut vorstellen, dass es irgendein Junganwalt war. Lassen Sie sich in diesem Zusammenhang gesagt sein, dass Sie auf Ratschläge unerfahrener Jungjuristen nie hören sollten. Viele dieser Jungjuristen ohne Berufserfahrung glauben, Sie könnten erfahrene Einzelanwälte vom Markt verdrängen oder gar in Haftungsprozesse auf Kosten ihrer Mandanten verwickeln. Lassen Sie sich nicht auf so etwas ein.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass Sie als Anspruchsteller die sog. Beweislast tragen. Unterstellen wir also einmal die völlig fernliegende Möglichkeit, mir wäre bereits zuvor ein Fehler unterlaufen, so müssten Sie nachweisen, dass Ihr Vater den Rechtsstreit ohne diesen Fehler gewonnen hätte, dass mein – unterstellter – Fehler also ursächlich war für den Verlust des konkreten Geldbetrags. Wollen Sie hellseherisch nachweisen, wie ihr Vater und das Gericht sich verhalten hätten, wenn ich andere Ratschläge gegeben hätte?

Zur Vermeidung einer für Sie sehr kostenintensiven negativen Feststellungsklage meinerseits rate ich Ihnen daher dringend, mich in dieser Angelegenheit nicht weiter zu belästigen.

Hochachtungsvoll
Tom Schroff
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

Der Entwurf der Klageschrift gegen Rechtsanwalt Schroff ist zu fertigen; dieser hat diejenigen Rechtsauführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Die Adresse des zuständigen Gerichts braucht nicht vollständig angegeben zu werden.

Rechtliche Gesichtspunkte, die im Sachverhalt berührt wurden bzw. im Rechtsstreit von Bedeutung sein könnten, auf die es nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters in der Klageschrift aber nicht ankommt, sind in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Ein Schreiben an den Mandanten ist nur zu fertigen, wenn die Bearbeiterin / der Bearbeiter die Sache nicht für Erfolg versprechend hält; dann sind die Gründe in einem Mandantenschreiben darzulegen.

Zur rechnerischen Vereinfachung sind keinerlei Ansprüche auf „Verzinsung“ i.w.S. einzuklagen bzw. zu prüfen. Insbesondere sind solche Ansprüche, die sich aus einem verspäteten Erhalt der einzuklagenden Beträge bzw. der Zahlung der Prozesskosten aus den beiden früheren Prozessen durch den Mandanten ergeben, unberücksichtigt zu lassen.

Es ist zu unterstellen, dass die Kostenrechnung vom 20. Oktober 2023 gebührenrechtlich nicht zu beanstanden ist und alles beinhaltet, was in den früheren Prozessen für die Anwälte und das Gericht angefallen ist.

Verjährung ist nicht zu prüfen. Auch auf eine etwaige Haftungsübernahme durch Rechtsanwalt Riesling ist nicht einzugehen.